

## Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Die allgemeinen Brenntage zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Gebiet der Stadt Obernkirchen sind abgeschafft worden.

Als alternative Entsorgungsmöglichkeit wird allen Grundstückeigentümern die Möglichkeit geboten, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, in der Zeit vom

15. März bis 30. April und 01. Oktober bis 15. November, jeweils samstags von 08.00 Uhr bis 12.45 Uhr,

auf dem städt. Kompostplatz/Baubetriebshof – Zufahrt nur über die Schliepstraße - kostenlos anzuliefern.

Für eine kostenlose Anlieferung ist es erforderlich, sich als Bürger der Stadt Obernkirchen aus- bzw. die Lage des Grundstücks nachzuweisen.

Bei Anlieferung von Rasenschnitt, Laub und sonstigen pflanzlichen Abfällen werden die hierfür in der Entgeltordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

Außerdem besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Zeit vom 15. März bis 30. April und 01. Oktober bis 15. November zu beantragen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass die Mindestabstände von

- 20 m zu Gebäuden (Garagen, Scheunen, Gartenlauben und sonstige Nebengebäude)
- 50 m zu Wohngebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Wäldern, Zeltplätzen und anderen Freizeiteinrichtungen, Energieversorgungsanlagen
- 150 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Senioren- und Pflegeheimen und Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr

eingehalten werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Verbrennen an einem Freitag, ausgenommen Feiertage, von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, gestattet.

Ob für das betreffende Grundstück eine Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle erteilt werden kann, ist aus dem entsprechenden Kartenmaterial zu ersehen.

Der Antrag ist schriftlich, mindestens eine Woche vor dem beantragten Termin, bei der Stadt Obernkirchen, Fachbereich I – Sicherheit und Ordnung - , Marktplatz4, 31683 Obernkirchen, zu stellen. Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.